



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2014
(OR. en)**

**7568/14
ADD 1**

**POLGEN 35
CADREFIN 50**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 114 final - ANNEX 1

Betr.: ANHÄNGE HAUPTPUNKTE DES FORTSCHRITTANZEIGERS IN
ALLEN POLITIKBEREICHEN zur MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN
Vereinfachung: Abschließender Fortschrittsanzeiger für den MFR 2014-
2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 114 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2014) 114 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.3.2014
COM(2014) 114 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

HAUPTPUNKTE DES FORTSCHRITTANZEIGERS IN ALLEN POLITIKBEREICHEN

zur

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Vereinfachung: Abschließender Fortschrittsanzeiger für den MFR 2014-2020

ANHÄNGE

HAUPTPUNKTE DES FORTSCHRITTANZEIGERS IN ALLEN POLITIKBEREICHEN

zur

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

Vereinfachung: Abschließender Fortschrittsanzeiger für den MFR 2014-2020

THEMA	DISKUSSIONSPUNKT	ERSTER FORTSCHRITTS- ANZEIGER	ZWEITER FORTSCHRITTS- ANZEIGER	ENDERGEBNIS
Verringerung der Anzahl der Programme	<p>Kohärenz zwischen den gemeinsamen und den sektorspezifischen Vorschriften</p> <p><i>(Artikel 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen – jetzt ESI-Fonds)</i></p> <p><i>(KOM(2011) 615 endg.)</i></p>	<p>Der Vorschlag des Rates zur Strukturfondsdachverordnung kann dazu führen, dass zahlreiche Ausnahmeregelungen in die sektorspezifischen Vorschriften aufgenommen werden.</p> <p>Die Kommission ist der Auffassung, dass von den gemeinsamen Bestimmungen abweichende Regelungen in den sektorspezifischen Vorschriften auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden sollten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass durch das Einfügen zahlreicher Ausnahmeregelun</p>	<p>Noch nicht abgeschlossen: Es werden noch Gespräche geführt, um zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen.</p>	<p>Diskussion abgeschlossen. Der Standpunkt der Kommission wurde vom Mitgesetzgeber akzeptiert, so dass die Kohärenz zwischen den gemeinsamen Bestimmungen und den sektorspezifischen Regelungen gewährleistet ist, da Artikel 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorsieht, dass die gemeinsamen Bestimmungen in Zweifelsfällen Vorrang vor den fondsspezifischen Regelungen und vor den fondsspezifischen Verordnungen haben. Zudem müssen Ausnahmen von den gemeinsamen Bestimmungen</p>

		gen in die sektorspezifischen Vorschriften die angestrebte Harmonisierung unterlaufen wird. Die Kommission unterstützt deshalb die Erklärung des Vereinigten Königreichs, wonach eine stärkere Harmonisierung der Bestimmungen zu den GSR-Fonds angestrebt werden sollte.		ausdrücklich gestattet werden.
	<p>Programm „FISCUS“</p> <p><i>(KOM(2011) 706 endg.)</i></p>	<p>Der Rat und das Europäische Parlament haben vorgeschlagen, das von der Kommission geplante integrierte Programm für Zoll und Steuern aufzuspalten.</p> <p>Die Kommission vertritt weiterhin die Ansicht, dass ein integriertes Programm „FISCUS“ das Programm stark vereinfachen, Synergieeffekte fördern und die Kohärenz der Durchführungsmodalitäten sicherstellen würde und die Eigenarten beider Bereiche dennoch erhalten blieben.</p>	<p>Das Programm wurde in zwei eigenständige Programme aufgespalten: „FISCALIS 2020“ und „ZOLL 2020“.</p>	<p>Das Programm wurde in zwei eigenständige Programme aufgespalten: „FISCALIS 2020“ und „ZOLL 2020“.</p>
Einheitliche Rahmenregeln	<p>Verhaltenskodex</p> <p><i>(Artikel 5 ESI-Fonds)</i></p>	<p>Die vom Rat vorgeschlagene Streichung des</p>	<p>Die gesetzgebenden Organe haben den</p>	<p>Der Europäische Verhaltenskodex für die</p>

		Verhaltenskodex würde den Ansatz der Mehrebenen-Governance, der auf eine größere Effektivität der Kohäsionspolitik zielt, teilweise wieder zunichtemachen.	Verhaltenskodex wieder in die Verordnung aufgenommen.	Partnerschaft wurde wieder in Artikel 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen aufgenommen.
	Gemeinsamer Strategischer Rahmen (Artikel 12 ESI-Fonds)	<p>Der Rat und das Parlament haben die Definition der nicht wesentlichen Elemente des Gemeinsamen Strategischen Rahmens im Wege eines delegierten Rechtsakts abgelehnt. Sie schlagen vor, diese Elemente in den Anhang zu dem Rechtsakt aufzunehmen.</p> <p>Die Kommission hat sich zu dieser Verfahrensweise bereit erklärt, hält jedoch daran fest, dass sie die Möglichkeit haben möchte, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um den Anhang mit den eher technischen, nicht wesentlichen Elementen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens zu ergänzen und zu ändern. Dies ist notwendig, um</p>	<p>Die Kommission hat einen geänderten Vorschlag vorgelegt, wonach der Gemeinsame Strategische Rahmen in einen Anhang zu dem Rechtsakt aufgenommen werden soll, obwohl sie der Auffassung ist, dass der Strategische Rahmen die nicht wesentlichen Elemente des Rechtsakts betrifft.</p> <p>Der Rat lehnt die Möglichkeit der Ergänzung oder Änderung der im Anhang aufgeführten technischen Elemente durch einen delegierten Rechtsakt nach wie vor ab.</p>	Nach Artikel 10 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen wird ein Gemeinsamer Strategischer Rahmen gemäß Anhang I der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen eingerichtet. Die Kommission kann bestimmte Teile des Gemeinsamen Strategischen Rahmens durch delegierte Rechtsakte ändern (Koordinierung, Kooperationsmaßnahmen).

		eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung der betreffenden Elemente an die Praxis zu ermöglichen.		
	Gemeinsame Vorschriften für Finanzierungsinstrumente im Bereich des auswärtigen Handelns <i>(KOM(2011) 842 endg.)</i>	Die Berichterhalter des Rates und des Europäischen Parlaments wollen Teile der Verordnung über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Finanzierungsinstrumente im Bereich des auswärtigen Handelns in die jeweiligen sektorspezifischen Finanzierungsinstrumente überführen. Die Kommission wird darauf hinwirken, die Durchführungsverordnung unverändert in ihrer Gesamtheit beizubehalten und gleichzeitig einen stimmigen rechtlichen Ansatz sicherzustellen.	Diskussion noch nicht abgeschlossen.	Diskussion abgeschlossen. Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Finanzierungsinstrumente im Bereich des auswärtigen Handelns wurden von den gesetzgebenden Organen am 3. Dezember 2013 vereinbart und durch die anschließende Abstimmung des Europäischen Parlaments am Mittwoch, dem 11. Dezember 2013, bestätigt.
	<i>Festlegung der Prioritätsachsen in der Kohäsionspolitik</i> <i>(Artikel 87 ESI-Fonds)</i>	Der Rat und das Europäische Parlament haben sich damit einverstanden erklärt, dass Investitionsprioritäten verschiedener thematischer Ziele innerhalb eines Programms nach	Diskussion noch nicht abgeschlossen: Nach Ansicht der Kommission untergräbt dieses Vorgehen den ergebnisorientierten Ansatz und erschwert die Durchführung. Es schafft überdies	Sofern dies angemessen ist und zur Steigerung ihrer Wirkung und Effektivität durch einen thematisch kohärenten integrierten Ansatz sind fondsübergreifende Prioritätsachsen und

		<p>Belieben kombiniert werden können. Der Ratsvorsitz, der dabei vom Europäischen Parlament unterstützt wird, erlaubt fondsübergreifende Prioritätsachsen und Prioritätsachsen für mehrere Regionenkategorien, ohne für jeden Fonds und jede Regionenkategorie sämtliche Informationen zu verlangen.</p>	<p>Rechtsunsicherheit, da solche Möglichkeiten die Anpassung zahlreicher Rechtsvorschriften erfordern.</p>	<p>Prioritätsachsen für mehrere Regionenkategorien möglich. In ordnungsgemäß begründeten Fällen sind Investitionsprioritäten von mehr als einem thematischen Ziel gestattet.</p>
	<p>Allgemeine Bestimmungen über die technische Hilfe der Mitgliedstaaten</p> <p><i>(Artikel 109 ESI-Fonds)</i></p>		<p>Der Rat schlägt Maßnahmen vor, zu denen neben einer allgemeinen Bestimmung über den Höchstbetrag für technische Hilfe eine Reihe von Ausnahmeregelungen gehört, die die allgemeine Bestimmung weitgehend aufheben und Auslegungsprobleme bereiten.</p> <p>Diskussion noch nicht abgeschlossen: Nach Auffassung der Kommission wird die Verwaltung durch die zahlreichen im Rat eingeführten Regeln und Ausnahmeregelungen außerordentlich</p>	<p>Ausnahmen von der allgemeinen Regel, die vom Rat in Artikel 119 (ex-Artikel 109) der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen eingeführt wurden, wurden beibehalten.</p>

			kompliziert.	
	<p>Einziges Zahlstellen in der GAP</p> <p>(Artikel 7 der horizontalen GAP-Verordnung)</p> <p>(KOM(2011) 625 endg. 2)</p>	<p>Der Ratsvorsitz schlägt vor, die Anzahl der Zahlstellen je Mitgliedstaat auf „das notwendige Minimum“ zu beschränken.</p> <p>Die Kommission hat die Verringerung auf eine Zahlstelle je Mitgliedstaat oder je Region vorgeschlagen, um insbesondere durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine Verbesserung der Effizienz der Prüfungen eine weitere Harmonisierung und Vereinfachung der GAP-Verwaltung zu gewährleisten.</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen: Nach Auffassung der Kommission wäre die Annahme des Ratsvorschlages eine verpasste Gelegenheit, um die Verwaltung zu vereinfachen und die Verwaltungskosten zu verringern.</p>	<p>Den Mitgliedstaaten wird gestattet, die Zahl der Zahlstellen beizubehalten, die vor Inkrafttreten der Horizontalen Verordnung zugelassen wurden.</p> <p>(Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung))</p>
	<p>Eine einzige nationale Koordinierungsstelle im Rahmen von „Erasmus für alle“</p> <p>(umbenannt in Erasmus+)</p> <p>(Artikel 21)</p> <p>(KOM(2011) 788 endg.)</p>	<p>Der zuständige Parlamentsausschuss stellt den Vorschlag, für jeden Mitgliedstaat nur eine einzige nationale Agentur zu benennen, in Frage.</p> <p>Die Kommission ist mit diesem Ansatz, der die derzeitige rechtliche Situation widerspiegelt, nicht einverstanden, da er die flexible</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen:</p> <p>Der Rat und der EP-Kulturausschuss haben eine neue Bestimmung eingeführt, wonach es möglich sein soll, je nach der nationalen Gesetzgebung und der Praxis in den Mitgliedstaaten mehr als eine nationale Agentur zu benennen.</p>	<p>Die Möglichkeit wurde eingeführt, je nach der nationalen Gesetzgebung und der Praxis in den Mitgliedstaaten mehr als eine nationale Agentur zu benennen.</p>

		Verwendung von EU-Mitteln in den Mitgliedstaaten einschränken und zusätzliche Verwaltungsarbeit und -kosten verursachen würde.		
	<p>Drei Bereiche in einem Instrument durch die Fazilität „Connecting Europe“</p> <p><i>(KOM(2011) 665 endg. 2)</i></p>	<p>Der Rat unterstützte in seiner partiellen allgemeinen Ausrichtung vom 7. Juni 2012 den integrierten Ansatz der Fazilität „Connecting Europe“.</p> <p>Das Parlament, bei dem ein gemeinsamer TRAN-ITRE-Ausschuss dieses Dossier bearbeitet, signalisiert breite Unterstützung für dieses Instrument.</p>	<p>Der Rat und der zuständige EP-Ausschuss haben sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Einheitsstruktur einverstanden erklärt.</p>	<p>Der Rat und das Europäische Parlament haben sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Einheitsstruktur einverstanden erklärt.</p>
Synergien/Mainstreaming	<p>„Ökologisierung“ der Direktzahlungen in der GAP</p> <p><i>(Artikel 29-33 der Verordnung über Direktzahlungen)</i></p> <p><i>(KOM(2011) 625 endg.)</i></p> <p><i>(Artikel 65 der Horizontalen Verordnung)</i></p> <p><i>(KOM(2011) 628 endg.)</i></p>	<p>Die im Rat zutage tretenden Tendenzen bergen das Risiko einer Verwässerung der Kommissionsvorschläge. Sowohl der Rat als auch der Berichterstatter des Europäischen Parlaments haben Änderungen vorgeschlagen, mit denen der Umfang der Ökologisierungsa nforderungen begrenzt werden soll, beispielsweise durch die</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen: Der überarbeitete Text des Vorsit zes enthält eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, Genehmigungsverfahren, Gewichtungen von ökologisch nutzbaren Flächen usw., mit denen Umfang und Wirkung der Ökologisierungsa nforderungen beschränkt werden sollen. Zwar würden</p>	<p>Den Mitgliedstaaten wird umfassende Flexibilität bei der Umsetzung der Ökologisierungsa nforderungen gewährt, einschließlich der Möglichkeit, verschiedene Schwellen, Ausnahmen und Optionen einzuführen. In diesem Zusammenhang kann ein Mitgliedstaat beschließen, die Landwirte Methoden</p>

		<p>Anhebung der Schwellenwerte und die Ausweitung von Definitionen. Nach den vom Berichterstatter des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Änderungen des Vorschlags für die horizontale GAP-Verordnung würde sich die Nichteinhaltung der Ökologisierungsa nforderungen nicht auf die Direktzahlung auswirken. Damit würde die Ökologisierung für die Landwirte de facto freiwillig.</p> <p>Über bestimmte Anpassungen der technischen Vorschläge der Kommission kann zwar verhandelt werden, doch sollte das Ökologisierungssystem glaubwürdig bleiben, damit am Ziel der Verknüpfung von 30 % der Direktzahlungen mit umwelt- und klimaschonenden Methoden festgehalten werden kann.</p>	<p>Ausnahmeregelun gen/Sonderfälle die mit der Einhaltung der Vorgaben verbundenen Kosten für einige Bauern begrenzen, aber dadurch würden die einschlägigen Rechtsvorschrifte n komplizierter, was zu Lasten der Verwaltung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der EU-Mittel ginge und die positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirkung der Ökologisierung verringern würde.</p> <p>Den vom EP-Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (COMAGRI) verabschiedeten Änderungsvorschlägen zufolge soll sich die Kürzung der Beihilfen bei Nichteinhaltung nur auf die „grünen“ Zahlungen auswirken und keine weiteren Kürzungen anderer Direktzahlungen zur Folge haben. Die Änderungsvorschläge des COMAGRI sehen ferner vor, dass die Ökologisierungsa nforderungen</p>	<p>anwenden zu lassen, die gegenüber den drei in der Verordnung festgelegten Ökologisierungsmethoden als gleichwertig gelten. Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, den Landwirten zu gestatten, die Ökologisierungsa nforderung der Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse teilweise auf regionaler oder gemeinschaftlicher Ebene anstatt individuell zu erfüllen.</p> <p>Es wird daran festgehalten, dass 30 % der Direktzahlungen mit ökologischen Methoden verknüpft werden.</p> <p>Der Grundsatz „keine Doppelfinanzierung“ wird ebenfalls beibehalten.</p> <p>Verstößt ein Landwirt gegen die Anforderungen, kann er einen Höchstbetrag entsprechend seiner Ökologisierungszahlung in den ersten beiden Jahren der Durchführung verlieren. Für das dritte Jahr ist eine Sanktion vorgesehen, die 20 % dessen beträgt, was nach</p>
--	--	--	--	---

			<p>keine Auswirkungen auf die Bezugswerte für Agrarumwelt- und - klimamaßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums haben sollten. Dies bedeutet, dass Finanzmittel aus dem ELER für landwirtschaftliche Methoden verwendet werden könnten, die bereits durch die "grünen Zahlungen" abgedeckt sind (Doppelfinanzierung).</p> <p>Der Europäische Rat hat sich für den Ökologisierungsansatz der Kommission und die Verwendung von 30 % der nationalen Obergrenze für ökologische Methoden ausgesprochen. In Bezug auf die Wahl der Methoden müssten die Mitgliedstaaten über eine klar festgelegte Flexibilität verfügen.</p> <p>Die Kommission erkennt die Notwendigkeit einer gewissen Flexibilität an, ist</p>	<p>seinem Antrag zusätzlich gewährt werden könnte. Dieser Prozentsatz wird ab 2018 auf 25 % steigen.</p> <p><i>(Artikel 43 – 47 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über Direktzahlungen)</i></p> <p><i>(Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung))</i></p>
--	--	--	--	---

			jedoch gegen einen auf die Bedürfnisse eines jeden Mitgliedstaats zugeschnittenen Ansatz und zahlreiche Ausnahmeregelungen, weil die Umsetzung dadurch stark erschwert würde.	
	<p>Berücksichtigung horizontaler Grundsätze</p> <p><i>(Artikel 7, 8, 48 und 87 ESI-Fonds)</i></p>	<p>Der Rat und das Parlament befürworten die verstärkte Berücksichtigung der horizontalen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung und des Klimawandels. Allerdings würde der Vorschlag des Rates, wonach die Mitgliedstaaten das Recht haben sollen, die Relevanz dieser Grundsätze für die operativen Programme zu prüfen, einen Rückschritt für den Mainstreaming-Ansatz bedeuten.</p>	<p>Rat und Parlament haben sich darauf geeinigt, dass die Mitgliedstaaten entscheiden dürfen, ob ein horizontaler Grundsatz für ein bestimmtes operatives Programm im Rahmen der Kohäsionspolitik relevant ist, sofern sie die Entscheidung stichhaltig begründen können. Die Kommission ist mit diesem Ansatz nicht einverstanden.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten können die Relevanz der jeweiligen horizontalen Grundsätze für ein bestimmtes Programm im Rahmen der Kohäsionspolitik prüfen, aber diese Prüfung muss ordnungsgemäß begründet sein.</p>
	<p>GAP - Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums</p> <p><i>(KOM(2011) 627 endg.)</i></p>		<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Der Ratsvorsitz schlägt vor, den ELER vom Anwendungsbereich der allgemeinen Ex-</p>	<p>Der ELER fällt unter den Anwendungsbereich der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten der ESI-Fonds.</p> <p>Die Mitgliedstaaten dürfen gleichzeitig</p>

		<p>ante-Konditionalitäten der ESI-Fonds auszunehmen. Dies könnte zu einer unterschiedlichen Einschätzung der Relevanz der Konditionalitäten und damit letztlich zu einer weniger effizienten und nutzbringenden Verwendung der EU-Mittel führen.</p> <p>Sowohl der EP-COMAGRI als auch der Ratsvorsitz schlagen vor, dass die Mitgliedstaaten gleichzeitig nationale und regionale Programme vorlegen dürfen. Dies könnte zu einer zu komplexen Verwaltung führen und auch aus finanzieller Sicht problematisch werden.</p>	<p>nationale und regionale Programme vorlegen.</p> <p><i>(Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die ländliche Entwicklung)</i></p>
	<p>GAP – Einheitliche gemeinsame Marktorganisation (Einheitliche GMO)</p> <p><i>(KOM(2011) 626)</i></p>	<p>Die Änderungsvorschläge des EP-COMAGRI sehen die Beibehaltung oder Ausweitung der Anwendung einiger redundanter oder veralteter Marktinstrumente und die Hinzufügung</p>	<p>Einige kleinere oder ungenutzte Beihilferegulungen werden abgeschafft. Die gesetzgebenden Organe haben jedoch beschlossen, die Beihilferegulung für Hopfen beizubehalten.</p> <p>Die Milchquoten</p>

			<p>neuer Marktregulierungsinstrumente vor. Dies bedeutet entweder ein Fortbestehen oder einen Anstieg der Verwaltungskosten und –belastungen sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die nationalen Behörden.</p>	<p>werden 2015 auslaufen und die Zuckerquoten 2017.</p> <p>Die gesetzgebenden Organe haben jedoch den Vorschlag abgelehnt, die Pflanzungsrechte für Reben abzuschaffen. Die Pflanzungsrechte wurden stattdessen durch ein neues Genehmigungssystem ersetzt.</p> <p><i>(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation)</i></p>
<p>Klare vorrangige Ziele und Indikatoren (ergebnisorientiert)</p>	<p>Mindestausstattung des ESF (Artikel 84 ESI-Fonds)</p>	<p>Der Standpunkt des Rates bei der Dachverordnung, die Mindestzuweisung an den Europäischen Sozialfonds zu streichen, würde dazu führen, dass der Fokus nicht mehr auf die Europa 2020-Prioritäten für Wachstum und Beschäftigung gerichtet wäre. Die Kommission hält daran fest, dass der ESF durch einen Mindestanteil an den Mitteln für die Kohäsionspolitik über ein planbares Budget verfügen muss. Dies ist überaus wichtig, um ausreichend in</p>	<p>Die Verhandlungen über diesen Punkt sind nach wie vor im Gange. Das Europäische Parlament unterstützt den Kommissionsvorschlag und hat Änderungsvorschläge vorgelegt, die eine stärkere Flexibilität zwischen den Regionen vorsehen. Dies könnte die Kommission akzeptieren.</p> <p>Der Europäische Rat hat betont, dass die erforderliche Unterstützung für die Humankapitalentwicklung durch einen</p>	<p>Dies wurde vereinbart. Nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen wurde der ESF-Mindestanteil auf nicht weniger als 23,1 % der für die Kohäsionspolitik vorgesehenen Mittel festgesetzt.</p>

		<p>Menschen investieren und die ehrgeizigen Beschäftigungsziele verwirklichen zu können, besonders jetzt, da Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung ergriffen werden müssen.</p> <p>Der Beschäftigungsausschuss des Europäischen Parlaments unterstützt nachdrücklich sämtliche oben genannten Kommissionsvorschläge.</p>	<p>angemessenen Anteil des ESF an der Kohäsionspolitik sichergestellt wird.</p>	
	<p>Finanzierung von Basisinfrastrukturen in stärker entwickelten Regionen</p> <p><i>(Artikel 5 EFRE)</i></p>	<p>Der Rat schlägt vor, die Finanzierung von Basisinfrastrukturen in den Bereichen Umwelt, Verkehr und IKT auch in stärker entwickelten Regionen zu ermöglichen. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Verwendung der geringen, im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) verfügbaren Beträge in stärker entwickelten und bereits gut</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Rat und Parlament scheinen sich größtenteils geeinigt zu haben.</p>	<p>Investitionen in Infrastrukturen, die den Bürgerinnen und Bürgern Basisleistungen in den Bereichen Umwelt, Verkehr und IKT bieten, werden auch in stärker entwickelten Regionen förderfähig sein.</p>

		<p>ausgestatteten Regionen nur geringen wirtschaftlichen Nutzen bringen würde. Das Geld kann viel wirksamer eingesetzt werden, um in den bedürftigen, weniger entwickelten Regionen direkt Wachstum und Beschäftigung anzukurbeln.</p>		
	<p>Thematische Konzentration im ESF <i>(Artikel 4 ESF)</i> <i>(KOM(2011) 607 endg. 2)</i></p>	<p>Der Rat schlägt vor, das System der thematischen Konzentration der Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) beim Ziel „Förderung der sozialen Eingliederung und der Bekämpfung von Armut“ zu ändern. Eine vom Rat vorgeschlagene Ausnahmeregelung, die es ermöglichen würde, Beträge aus dem EFRE auf die diesem thematischen Ziel zugewiesenen 20 % anzurechnen, würde das System der thematischen Konzentration aushebeln. Die EFRE-Beträge allein könnten insbesondere in den weniger entwickelten Regionen bereits 20 % der ESF-</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen. Das Europäische Parlament unterstützt den Kommissionsvorschlag nachdrücklich.</p>	<p>Es wurde vereinbart, dass 20 % der gesamten ESF-Mittel in jedem Mitgliedstaat dem thematischen Ziel „Förderung der sozialen Eingliederung, Bekämpfung von Armut und jedweder Diskriminierung“ zugewiesen werden.</p> <p>Die thematische Konzentration wird so erfolgen, dass 60 % bis 80 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel je nach Art der betroffenen Region auf bis zu fünf Investitionsprioritäten konzentriert werden.</p>

		Mittel ausmachen.		
	Leistungsrahmen für die ESI-Fonds <i>(Artikel 20 und Anhang I ESI-Fonds)</i>	Der Rat hat Änderungen eingeführt, die den Mitgliedstaaten größere Flexibilität und ausreichende Garantien bieten und so Ängste in Bezug auf Abschreckungsmaßnahmen (Zahlungsaussetzung und Finanzkorrekturen) zerstreuen sollen. Die Kommission kann diese Vorschläge akzeptieren, ist aber nicht bereit, die Abschreckungsmaßnahmen, mit denen schwache Leistungen und unrealistische Zielsetzungen unterbunden werden sollen, zu streichen oder abzuschwächen.	Der Rat akzeptiert Teile des Kommissionsvorschlags. Das Europäische Parlament widersetzt sich dem Kommissionsvorschlag, Finanzkorrekturen vorzunehmen, wenn die vereinbarten Ziele deutlich verfehlt werden.	Die wichtigsten Grundsätze des Kommissionsvorschlags wurden beibehalten. Aussetzungen und Finanzkorrekturen können von der Kommission vorgenommen werden, wenn die vereinbarten Zwischen- und Endziele deutlich verfehlt werden.
	Neue Ziele und Indikatoren	Hierbei handelt es sich um ein generelles Problem. Die Berichterstatter des Europäischen Parlaments und teilweise auch der Rat schlagen bei vielen Kommissionsvorschlägen vor, zahlreiche detaillierte Ziele und neue Indikatoren hinzuzufügen, die jedoch weniger sachbezogen oder	Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen: Beispiele für Entwicklungen bei den sektorspezifischen Programmen siehe unten.	Neue Ziele, thematische Prioritäten und zusätzliche Indikatoren wurden in zahlreichen Programmen aufgenommen. Für die Kohäsionspolitik wurden gemeinsame Outputindikatoren in den jeweiligen Anhängen der fondsspezifischen Verordnungen (EFRE, KF, ESF,

		relevant und damit weniger ergebnisorientiert sind.		ETZ) festgelegt.
	Erasmus für alle (umbenannt in Erasmus+) (Artikel 4, 5 und 11 KOM(2011) 788 endg.)	In der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates wurden alle Indikatoren gestrichen. Der Rat schlägt vor, die Indikatoren in einem Durchführungsrechtsakt zu definieren. Diese Vorgehensweise stimmt nicht mit der bei den anderen Programmen überein. Indikatoren sind normalerweise ein Bestandteil des Rechtsaktes oder sollten durch delegierte Rechtsakte definiert werden.	In der Frage der Indikatoren konnten das Europäische Parlament und der Rat noch keine Einigung erzielen. Nachdem der Rat alle Indikatoren aus der Rechtsgrundlage gestrichen hat, hat der Kulturausschuss des EP vorgeschlagen, die Indikatoren in einen Anhang zum Rechtsakt aufzunehmen, der gegebenenfalls im Wege eines delegierten Rechtsakts geändert werden kann. In der Frage der Ziele hat der EP-CULT-Ausschuss zusätzliche Ziele hinzugefügt, die nicht immer kohärent sind und das Verfahren komplizierter machen.	Die Indikatoren wurden im Anhang zum Basisrechtsakt beibehalten.
	Programm „Kreatives Europa“ (Artikel 14 KOM(2011) 785 endg.)	Der Rat schlägt vor, die Indikatoren in einem Durchführungsrechtsakt zu definieren. Diese Vorgehensweise stimmt nicht mit der bei den anderen Programmen überein.	Diskussion noch nicht abgeschlossen. Die Kommission hält an ihrem Einwand gegen die Verwendung von Durchführungsrechtsakten fest, da diese nicht die Transparenz und	Die Indikatoren wurden in einem Basisrechtsakt beibehalten, der durch einen delegierten Rechtsakt geändert werden kann

		<p>Allgemeine Indikatoren des Programms als Ganzes sind ein Bestandteil des Rechtsaktes. Aus diesem Grund werden die grundlegenden Indikatoren im Rechtstext selbst definiert. In delegierten Rechtsakten können sie genauer dargelegt werden.</p>	<p>Sichtbarkeit aufweisen, die für eine umfassende Information der Beteiligten nötig sind.</p>	
	<p>Programm „Gesundheit für Wachstum“ (Artikel 2 und 7 KOM(2011) 709 endg.)</p>	<p>Die Programmziele und die Indikatoren werden viel allgemeiner und weniger ergebnisorientiert formuliert. Es fehlt so eine direkte Verbindung zu den finanziellen und operativen Möglichkeiten des Programms. Der Beschluss des Rates, den Kofinanzierungssatz für so genannte gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedstaaten (siehe unten) auf bis zu 80 % zu erhöhen und die widersprüchliche Ausweitung der Ziele machen eine Abschwächung der Wirkung des Programms wahrscheinlich, da weniger</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen: Der Rat hält an seinem Vorschlag, den Kofinanzierungssatz für alle Mitgliedstaaten zu erhöhen, fest. Die Kommission hat in Anbetracht der geringen Mittelausstattung dieses Programms vorgeschlagen, die Erhöhung auf die Mitgliedstaaten zu beschränken, deren BNE weniger als 90 % des durchschnittlichen BNE der EU beträgt, um die Teilnahme dieser Mitgliedstaaten an gemeinsamen Maßnahmen zu erhöhen.</p>	<p>Eine erhöhte Kofinanzierung wurde für die Mitgliedstaaten eingeführt, deren BNE weniger als 90 % des durchschnittlichen BNE der EU beträgt, sofern sich Stellen aus mindestens 14 Ländern, wovon sich mindestens vier in der oben genannten Lage befinden, an der Maßnahme beteiligen.</p>

		Maßnahmen finanziert werden können.		
	<p>Meeres- und Fischereifonds (EMFF)</p> <p>(Artikel 72 KOM(2011) 804 endg.)</p>	<p>Der Rat hat neue Prioritäten hinzugefügt. Insbesondere der neue Verweis auf die Verarbeitung würde angesichts des geringen Umfangs des Programms im Vergleich zu anderen Strukturinstrumenten dessen Wirksamkeit verringern. Der EMFF-Vorschlag sollte sich auf Kernbereiche des Sektors Fischerei und Aquakultur konzentrieren.</p>	<p>Der Rat hält an seinem Standpunkt fest.</p>	<p>Es wurde eine Kompromisslösung vereinbart: Einigen Arten von Verarbeitungsaktivitäten wird Unterstützung gewährt.</p>
<p>Flexible Beschlussfassungsverfahren</p>	<p>Übertragung von Befugnissen an die Kommission wird gestrichen oder eingeschränkt.</p> <p>1. Beispiele: In der Kohäsionspolitik hat der Rat die Kriterien für die Benennung der Verwaltungsbehörden in den Rechtsakten aufgenommen (wohingegen er delegierte Rechtsakte in Bezug auf</p>	<p>Dies sind horizontale Aspekte, die in vielen vom Rat und vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen an den Kommissionsvorschlägen auftauchen.</p> <p>Der Rat und in einigen Fällen auch das Europäische Parlament haben vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Übertragung von Befugnissen zum Erlass delegierter Rechtsakte für nicht wesentliche Elemente des</p>	<p>Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, nicht wesentliche Elemente im Wege eines delegierten Rechtsakts zu erlassen oder zu ändern.</p> <p>Nach Ansicht der Kommission sollte es insbesondere möglich sein, Anhänge technischer Natur im Wege eines delegierten Rechtsakts zu ändern; außerdem bietet die Tatsache, dass die gesetzgebenden Organe einen</p>	<p>An der Möglichkeit, nicht wesentliche Elemente durch delegierte Rechtsakte zu ändern, wurde festgehalten, aber nicht auf allen von der Kommission vorgeschlagenen Gebieten (Beispiel: Horizont 2020). Auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik haben die Mitgesetzgeber bis auf einige Fälle dafür votiert, Rechtstexte in die Basisrechtsakte aufzunehmen, anstatt für alle von der Kommission vorgesehenen Gebiete die Befugnis zu erteilen, delegierte</p>

	<p>den EMFF und den ELER akzeptiert hat).</p> <p>2. Im Rahmen der ESI-Fonds lehnt der Rat delegierte Rechtsakte im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen ab.</p> <p>3. Im Rahmen von LIFE (bei den Kriterien zur Gewährleistung der geografischen Ausgewogenheit) und von Horizont 2020 (bei den Leistungsindikatoren und zum Teil beim Zugang zu Finanzmitteln).</p> <p>Der Rat versucht ferner zu erreichen, dass die Kommission selbst technische Anhänge nicht ohne</p>	<p>Rechtsaktes an die Kommission aufzuheben oder einzuschränken. Stattdessen haben sie vorgeschlagen, diese Elemente in den Rechtsakt aufzunehmen. Mit dieser Vorgehensweise werden die Rechtstexte mit zu vielen technischen Details überfrachtet, die die Lesbarkeit der Texte erschweren und die Erreichbarkeit der Interessenträger beeinträchtigen. Zudem beschneidet sie den für eine wirtschaftliche und wirksame Verwaltung von EU-Mitteln erforderlichen Ermessensspielraum im operativen Management oder macht einen langwierigen Beschlussfassungprozess erforderlich.</p> <p>Gerade bei den RELEX-Finanzierungsinstrumenten ist wegen der Nichtvorhersehbarkeit der Ereignisse und der Notwendigkeit einer schnellen Reaktion</p>	<p>Einwand erheben können, hinreichende Sicherheit.</p>	<p>Rechtsakte oder Durchführungsrechte zu erlassen (z. B. Kriterien für die Benennung der Verwaltungsbehörden, Kriterien für die Ex-ante-Bewertung von Finanzinstrumenten).</p>
--	---	---	---	---

	<p>weiteres im Wege eines delegierten Rechtsakts ändern darf, z. B.: RELEX, Fazilität „Connecting Europe“ (Finanzierungsinstrumente).</p> <p>Außerdem hat der Rat bei den RELEX-Finanzierungsinstrumenten die von der Kommission vorgesehene Flexibilität, was die Verwendung von nicht zugewiesenen Mitteln, die nicht wesentlichen Änderungen an den Programmplanungsdokumenten und die Finanzierungsbeschlüsse sowie die Schwellenwerte für die Anwendung des Ausschussverfahrens angeht, stark eingeschränkt.</p>	<p>Flexibilität in praktischen Fragen besonders wichtig. Je nach Ausgang der Verhandlungen in der Frage der delegierten Rechtsakte könnte zu wenig Flexibilität bei der Beschlussfassung die Intervention der EU wirkungslos machen.</p>		
	<p>Delegierte Rechtsakte versus Durchführungsrechtsakte</p>	<p>Der Rat hat in vielen Fällen, insbesondere in den Bereichen der geteilten Mittelverwaltung (GAP, Kohäsionspolitik, Meeres- und Fischereifonds, Fonds im Bereich Inneres), die Umwandlung von delegierten Rechtsakten in Durchführungsrechtsakte vorgeschlagen, um das</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Delegierte Rechtsakte werden zur Änderung nicht wesentlicher Elemente beibehalten, Durchführungsrechtsakte zur Durchführung umfassender Bestimmungen in den Basisrechtsakten.</p>

		<p>Kontrollrecht der Mitgliedstaaten (durch das Ausschussverfahren) zu stärken. Dies wirft Fragen nach dem Anwendungsbereich und der Art der unter Artikel 290 und 291 AEUV fallenden Rechtsakte auf und hat weitreichende institutionelle Folgen.</p> <p>Im Gegensatz dazu hat das Europäische Parlament mehrfach die Umwandlung von Durchführungsrechtsakten in delegierte Rechtsakte vorgeschlagen, weil es dadurch mit dem Rat auf eine Stufe gestellt wird. Solche Vorschläge sind völlig ungeeignet bei Jahresarbeitsprogrammen, die zügig angenommen und gegebenenfalls rasch angepasst werden müssen, um rechtzeitig auf veränderte Umstände reagieren und die Programme wirksam durchführen zu können. Solche delegierten Rechtsakte würden gegen den Vertrag verstoßen, die praktische</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen. Die Ersetzung von Durchführungsakten durch delegierte Rechtsakte für Programmplanungsdokumente oder Teile davon wird vom Parlament jetzt für die meisten sektoralen Programme vorgeschlagen.</p>	<p>Das EP hat seinen Antrag zurückgezogen, delegierte Rechtsakte für Programmplanungsdokumente heranzuziehen.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Durchführung erheblich erschweren und die Zeitspannen für die Gewährung und Auszahlung von Finanzhilfen verlängern. Sie wären auch für die Programmplanungsdokumente im Rahmen der Relex-Instrumente völlig ungeeignet, die in den meisten Fällen eine Besprechung und Konsensfindung mit den betreffenden Drittländern erforderlich machen. Programmplanungsdokumente dienen der Anwendung und nicht der rechtlichen Umgestaltung der einschlägigen Rechtsinstrumente und entbehren daher sämtlicher rechtlicher Merkmale (d. h. der Festsetzung allgemeiner und verbindlicher Regeln innerhalb der Rechtsordnung der EU), die einen „delegierten Rechtsakt“ ausmachen.</p>		
	Beschränkung der Haushaltsbefugnisse der Kommission	Der Rat und vielfach auch das Europäische Parlament schlagen vor, den Haushalt weiter in	Diskussion noch nicht abgeschlossen. Eine detaillierte Aufschlüsselung	Eine detaillierte Aufschlüsselung der Mittelzuweisung sowie Fälle einer Vormerkung von

		<p>Teilobergrenzen für die verschiedenen Tätigkeiten und/oder Maßnahmen oder für im Rahmen der Programme geleistete technische Hilfe aufzuschlüsseln und diese in einem Rechtsakt festzulegen. Solche Vorschläge schränken die Kommission bei der Haushaltsführung ein, da sie ihr die operative Flexibilität nehmen, die für die alltägliche Haushaltsführung erforderlich ist. Sie sind völlig ungeeignet für Programme mit geringer Mittelausstattung und viel zu unflexibel für die Jahresarbeitsprogramme.</p>	<p>der Mittelzuweisungen, bei der häufig die Struktur früherer, mittlerweile zusammengelegter Programme reproduziert wird oder die Mittel zum Teil zweckgebunden oder Teile vom Finanzbogen in den eigentlichen Rechtsakt übertragen werden, wird insbesondere bei den nachstehenden Programmen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erasmus für alle 2. Verbraucherprogramm 3. Gesundheit für Wachstum 4. Programm für sozialen Wandel und Innovationen 5. Horizont 2020 6. Programm zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und 	<p>Mitteln wurden in zahlreichen Programmen eingeführt, damit das Europäische Parlament eine größere Kontrolle über die Durchführung des Programms durch die Kommission (und die Mittelzuweisung) ausüben kann. Dies ist beispielsweise der Fall bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erasmus + 2. Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (vorheriges Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation) 3. Horizont 2020 4. Programm zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) 5. Galileo 6. Programm „Justiz“
--	--	---	---	--

			für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) 7. Galileo	7. Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“
	ETZ <i>(Artikel 20 KOM(2011) 610 endg.)</i>	Für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) hat der Rat vorgeschlagen, dass die Kombination von Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde fakultativ sein sollte. Die Kommission ist anderer Meinung; sie vertritt weiterhin die Ansicht, dass dies obligatorisch sein sollte, um die Verwaltungsstrukturen bei relativ kleinen Programmen im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit nicht übermäßig aufzublähen und Doppelarbeit zu vermeiden.	Diskussion noch nicht abgeschlossen.	Nach Artikel 21 der ETZ-Verordnung ist die Kombination von Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde fakultativ.
Ausschussverfahren	Der Rat dehnt das Ausschussverfahren auf Bereiche aus, in denen ein solches in den Kommissionsvorschlägen nicht vorgesehen war (Beispiele): 1. Projektauswahl und die einzelnen		Diskussion noch nicht abgeschlossen.	Der Rat dehnt das Ausschussverfahren auf Bereiche aus, in denen ein solches in den Kommissionsvorschlägen nicht vorgesehen war (Beispiele): 5. Projektauswahl und die einzelnen

	<p>rechtlichen Verpflichtungen (einschließlich der Zuteilungsbeschlüsse): Fazilität “Connecting Europe”, Horizont 2020;</p> <p>2. Nothilfe – Arbeitsprogramme (Fonds im Bereich Inneres)</p> <p>Aufwändigeres Ausschussverfahren als in den Kommissionsvorschlägen</p> <p>3. Klausel „keine Stellungnahme – kein Rechtsakt“ (Beispiele): Fonds im Bereich Inneres, COSME, GAP)</p> <p>4. Das Beratungsverfahren wird in vielen Bereichen durch das restriktivere Prüfungsverfahren ersetzt. (Beispiele: Strukturfonds, GAP, Horizont 2020)</p>			<p>rechtlichen Verpflichtungen (einschließlich der Zuteilungsbeschlüsse): Fazilität “Connecting Europe”, Horizont 2020;</p> <p>6. Nothilfe (Fonds im Bereich Inneres, Lebens- und Futtermittelsicherheit)</p> <p>7. Horizont 2020 – Euratom-Programm</p> <p>Aufwändigere Ausschussverfahren als in den Kommissionsvorschlägen</p> <p>8. Klausel „keine Stellungnahme – kein Rechtsakt“ (Beispiele): Fonds im Bereich Inneres, COSME, GAP, Gesundheit)</p> <p>Das Beratungsverfahren wird durch das restriktivere Prüfungsverfahren ersetzt. Beispiele: Europäische Struktur- und</p>
--	--	--	--	--

				Investitionsfonds (ESI-Fonds), GAP, Horizont 2020
Vorschriften zur Förderfähigkeit	Qualität von Projekten versus Länderzuteilungen (LIFE-Programm)		Diskussion noch nicht abgeschlossen: Die Kommission schlägt vor, Mittel ausschließlich auf der Grundlage der Qualität der Projekte zuzuteilen. Der Rat möchte für die Zuteilung der EU-Mittel wieder länderspezifische Richtwerte einführen. Das Europäische Parlament schlägt ein Register zusammen mit länderspezifischen Richtwerten für die Mittelzuteilung vor, damit gegebenenfalls kapazitätsfördernde Projekte auf den Weg gebracht werden können.	Länderspezifische Zuteilungen werden schrittweise auslaufen und 2018 komplett verschwinden. Die Kommission wird denjenigen Mitgliedstaaten technische Unterstützung leisten, die besondere Schwierigkeiten bei der Erstellung von Projekten haben, die von ihrer Qualität her für eine Kofinanzierung in Frage kommen.
	MwSt bei Infrastrukturprojekten: (Artikel 8 der Fazilität „Connecting Europe“ KOM(2011) 665 endg.) (Artikel 59 ESI-Fonds) (Artikel 20 LIFE-Programm) (KOM(2011) 874 endg.)	Nach der Einigung über die Haushaltsordnung, der zufolge Mehrwertsteuern als förderfähige Kosten gelten, sofern sie nicht rückerstattungsfähig sind und von einem Begünstigten bezahlt wurden, der keine Person ist, die nicht als Steuerpflichtiger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der MwSt-Richtlinien	Der Europäische Rat hat sich dafür ausgesprochen, dass Mehrwertsteuerbeiträge, die im Rahmen der ESI-Fonds und dem Beitrag des Kohäsionsfonds zur Fazilität „Connecting Europe“ in Höhe von 10 Mrd. EUR anfallen, förderfähig sind, wenn sie nach den nationalen MwSt-Vorschriften nicht rückerstattet	Nicht erstattungsfähige MwSt-Beträge, die im Rahmen der ESI-Fonds anfallen, und der Beitrag zur Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) in Höhe von 10 Mrd. EUR kommen für eine Erstattung in Betracht.

		<p>gilt, werden diejenigen sektorspezifischen Vorschläge in der Fazilität „Connecting Europe“, in der Dachverordnung für die Strukturfonds und im LIFE-Programm, welche die Förderfähigkeit von Mehrwertsteuerbeträgen ausschließen, vom Rat und vom Europäischen Parlament in Frage gestellt.</p> <p>Die Kommission hält es für angemessen, dass Mehrwertsteuerbeträge insbesondere bei Infrastrukturprojekten nicht förderfähig sind, und vertritt die Auffassung, dass diese Regelung in den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsakten beibehalten werden sollte. Andernfalls würde der EU-Haushalt statt zur Finanzierung weiterer Projekte zur Finanzierung der nationalen Haushalte genutzt, was wiederum den Zielen und Zwecken der betreffenden Finanzierungsinstrumente zuwiderlaufen</p>	<p>werden. Beim LIFE-Programm kam man überein, die Bestimmungen über die Förderfähigkeit von Mehrwertsteuerbeträgen an die Haushaltsordnung anzupassen.</p> <p>Neuer strittiger Punkt: Einige Ratsmitglieder stellen die Nichtförderfähigkeit von Mehrwertsteuerbeträgen, die Behörden im Rahmen des Programms „Justiz“ und der Fonds im Bereich Inneres abführen, in Frage.</p>	<p>Beim LIFE-Programm wurde die Förderfähigkeit von MwSt-Beträgen an die Haushaltsordnung angepasst.</p> <p>Beim Programm „Justiz“ und bei den Fonds im Bereich Inneres wurde die Förderfähigkeit von MwSt-Beträgen bei direkter Verwaltung an die Haushaltsordnung und bei geteilter Verwaltung an die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (nur Fonds im Bereich Inneres) angepasst.</p>
--	--	---	--	---

		würde.		
	<p>Vermarktungsmaßnahmen im Rahmen des EMFF</p> <p><i>(Artikel 71 EMFF)</i></p> <p><i>(KOM(2011) 804 endg.)</i></p>	<p>Der Rat schlägt vor, die Unterstützung für „die direkte Vermarktung von Fischereierzeugnissen durch Küstenfischer“ im Kommissionsvorschlag zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zu streichen. Das Europäische Parlament hat seine Unterstützung für den Vorschlag der Kommission angedeutet.</p> <p>Die Kommission widerspricht dem Vorschlag des Rates. Sie hält die Unterstützung für handwerkliche Fischereifahrzeuge für wichtig, da es diesen häufig an Erfahrung, Wissen oder finanziellen Mitteln mangelt, um ihre Erzeugnisse direkt zu vermarkten.</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen.</p>	
	<p>Einheitlicher Erstattungssatz</p> <p>im Rahmen von „Horizont 2020“</p> <p><i>(Artikel 22 und 24 der Beteiligungsregeln)</i></p> <p><i>(KOM(2011) 810 endg.)</i></p>	<p>Der einheitliche Erstattungssatz pro Projekt und der einheitliche Pauschalsatz für indirekte Kosten werden vom Berichterstatter des Europäischen Parlaments in Frage gestellt. Der Rat hat außerdem</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen: Das Europäische Parlament stellt den einheitlichen Erstattungssatz weiterhin in Frage; der Rat unterstützt den Grundsatz eines einheitlichen Satzes, sieht aber Ausnahmeregelun</p>	<p>Der einheitliche Erstattungssatz wird beibehalten, außer für juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht bei Innovationsmaßnahmen.</p>

		<p>für juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht eine Ausnahme vom einheitlichen Erstattungssatz eingeführt. Die Kommission hält an ihren Vorschlägen in den Beteiligungsregelungen zu „Horizont 2020“ fest, da diese Punkte zwei Eckpfeiler der vereinfachten Finanzierungsbestimmungen im Rahmen von Horizont 2020 sind. Sie zeigen die Bemühungen der Kommission, den Verwaltungsaufwand für Empfänger und die Fehlerraten zu verringern. Außerdem vereinfachen sie die Kontrolle und beschleunigen die Bewilligung im Interesse der Empfänger.</p>	<p>gen vor.</p> <p>Das Europäische Parlament spricht sich gegen den Pauschalsatz für indirekte Kosten aus und schlägt als Alternative stattdessen die Wiedereinführung der auf die tatsächlichen Kosten gestützten Methode vor; der Rat unterstützt den Pauschalsatz. Der Europäische Rat hat die besondere Bedeutung von Verfahrensvereinfachungen bei den Forschungs-, Bildungs- und Innovationsprogrammen der EU für eine schrittweise spürbare Verstärkung der Wirksamkeit der entsprechenden Politikbereiche hervorgehoben.</p>	<p>Der einheitliche Erstattungssatz für indirekte Kosten wird beibehalten.</p>
	<p>Schwellenwert für Darlehensbürgschaften im Rahmen von COSME und Horizont 2020</p> <p><i>(Anhang II KOM(2011) 834 endg.)</i></p>		<p>Die gesetzgebenden Organe haben die Trennlinie zwischen den Programmen COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen), und Horizont</p>	<p>Der geänderte Schwellenwert (150 000 EUR) für forschungsorientierte Projekte von KMU wurde beibehalten.</p>

			<p>2020 (Darlehensbürgerschaften für KMU) geändert. Diese Änderung hätte eine Überschneidung des Anwendungsbereichs beider Programme zur Folge (Darlehensbürgerschaften unter einem Wert von 150 000 EUR für forschungs- und innovationsorientierte KMU kämen im Rahmen beider Programme für eine Förderung in Betracht); ferner würde die Änderung den Verwaltungsaufwand für KMU deutlich erhöhen, die Förderung verwässern und die Programmziele in den Hintergrund rücken, da weniger KMU gefördert würden.</p>	
<p>Förderung von Wissenstransfer oder Informationsmaßnahmen</p>	<p>Definition „Begünstigter“ (Artikel 15 ELER)</p>		<p>Im überarbeiteten Text des Vorsitzes wird der Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme wieder als Begünstigter eingeführt, wodurch der Spielraum für eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands geringer wird.</p> <p>Nach Auffassung der Kommission</p>	<p>Die Förderung wird dem Anbieter der Ausbildung gewährt <i>(Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung)</i></p>

			sollte der Anbieter von Schulungen oder sonstigem Wissenstransfer der alleinige Empfänger der Förderung sein.	
Vereinfachte Kostenberechnung	Durchschnittliche Arbeitszeit (<i>ESI-Fonds, Artikel 58</i>)	<p>Der Rat hat einen neuen Vorschlag zur Vereinfachung der Berechnung der Personalkosten vorgelegt: Die jährlichen Bruttoarbeitskosten werden durch 1650 Stunden geteilt.</p> <p>Die Kommission steht diesem Vorschlag nach wie vor zurückhaltend gegenüber, da er durch keine fundierte Methode gestützt wird.</p>	Diskussion noch nicht abgeschlossen.	<p>Die Vereinfachungsbestimmung wurde angenommen, aber die vereinfachte Berechnung wurde geändert (die Personalkosten werden berechnet, indem die Bruttoarbeitskosten durch 1720 Stunden anstatt durch 1650 geteilt werden (Artikel 68 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).</p> <p>(Artikel 18 Horizontale Verordnung für die Fonds im Bereich Inneres).</p>
	Obligatorische Verwendung der vereinfachten Kostenveranschlagung für kleine Projekte (<i>ESF, Artikel 14</i>)	<p>Im Fall des ESF hat der Rat vorgeschlagen, dass für Maßnahmen mit einem Volumen unter 50 000 EUR zusätzlich zu Pauschalfinanzierungen und Einheitskosten auch Pauschalsätze verwendet werden könnten.</p> <p>Aufgrund des größeren Vereinfachungspotenzials würde die</p>	<p>Der Rat hat dem Kommissionsvorschlag einer obligatorischen Verwendung von Pauschalfinanzierungen oder Einheitskosten für kleine Projekte zugestimmt und ihn um Pauschalsätze erweitert. Das Europäische Parlament ist für den Kommissionsvorschlag.</p> <p>Die Kommission</p>	<p>Im Fall des ESF wurde vereinbart, dass Maßnahmen mit einem Volumen unter 50 000 EUR in Form von Einheitskosten, Pauschalsätzen oder Pauschalfinanzierungen erfolgen müssen.</p>

		Kommission die obligatorische Verwendung von Pauschalfinanzierungen und Einheitskosten ohne Pauschalsätze vorziehen.	kann sich mit der Einbeziehung von Pauschalsätzen zusätzlich zu anderen vereinfachten Methoden der Kostenberechnung einverstanden erklären.	
	<p>Pauschalfinanzierungen für Kleinerzeuger</p> <p><i>(Artikel 47 - 51 der Verordnung über Direktzahlungen</i></p> <p><i>Artikel 92 der Horizontalen Verordnung</i></p> <p><i>Kleinerzeugerregelung</i></p>		<p>Sowohl in dem überarbeiteten Text des Ratsvorsitzes als auch in den Änderungsvorschlägen des EP-COMAGRI ist vorgesehen, die Anwendung der Kleinerzeugerregelung ins Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen. Die fakultative Anwendung der Regelung könnte für Mitgliedstaaten mit nur wenigen Kleinerzeugern eine Vereinfachung bedeuten; allerdings kämen dann Landwirte in Mitgliedstaaten, die sich nicht an dieser Regelung beteiligen, nicht in den Genuss der Vorteile der Vereinfachung.</p> <p>Neben dem von der Kommission angeregten Pauschalfinanzierungsmodell schlägt der Rat eine alternative Methode zur Berechnung der Pauschalfinanzierung</p>	<p>Die Anwendung der Kleinerzeugerregelung ist für die Mitgliedstaaten fakultativ.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können zur Berechnung der Zahlung unter drei verschiedenen Methoden wählen. Dazu gehört die Option, den Betrag zu zahlen, den der Landwirt normalerweise im Rahmen anderer Direktzahlungsregelungen erhalten hätte, einschließlich jährlicher Anpassungen.</p> <p><i>(Artikel 61 – 65 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über Direktzahlungen)</i></p>

			<p>ungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung vor, der zufolge Landwirte, die die Kleinerzeugerregelung in Anspruch nehmen, die Beträge erhalten sollen, die sie normalerweise 2014 im Rahmen der Direktzahlungsregelungen erhalten hätten. Der sich daraus ergebende Betrag bliebe in den kommenden Jahren unverändert.</p> <p>Diskussion noch nicht abgeschlossen: Die vorgeschlagene Methode erscheint einfach; sie könnte dazu führen, dass mehr landwirtschaftliche Betriebe unter die Kleinerzeugerregelung fallen, wenn diese für die Mitgliedstaaten obligatorisch bleibt. Allerdings sollte die Mittelverwaltung neu überdacht werden, damit sie nicht noch komplizierter wird.</p>	
	<p>Basisprämienregelung (Artikel 18 – 28 der Verordnung über Direktzahlungen)</p>		<p>Die Kommission hat vorgeschlagen, die derzeitigen</p>	<p>Alle Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung</p>

			<p>Modelle im Rahmen der Betriebsprämienregelung und der Regelung für einheitliche Flächenzahlungen durch eine Grundsicherung in Form eines regionalen oder nationalen Modells mit einheitlichen Flächensätzen in allen Mitgliedstaaten zu ersetzen.</p> <p>Im Rat geht die Tendenz hin zu einem Ansatz, der vielseitige Möglichkeiten einer Differenzierung der Art und des Tempos der internen Umverteilung böte. Dies würde dem von der Kommission angestrebten Ziel eines einfachen, einheitlichen Ansatzes widersprechen.</p>	<p>ng sollten bis 2019 auf regionaler oder nationaler Ebene einen einheitlichen Wert aufweisen. Es ist den Mitgliedstaaten jedoch gestattet, ein anderes Modell zu wählen, das zu einer teilweisen Konvergenz führt. Die Mitgliedstaaten haben ferner die Möglichkeit, eine fakultative Umverteilungsprämie einzuführen. Die einheitlichen Flächenzahlungen werden für die EU-10 bis 2020 beibehalten.</p> <p><i>(Artikel 21 bis 29, 36 bis 37 und 41 bis 42 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über Direktzahlungen)</i></p>
Angemessene Kontrolle	<p>Auditmethoden für EFRE, ESF und KF</p> <p><i>(Artikel 140 ESI-Fonds)</i></p>	<p>Der Rat hat Änderungen vorgeschlagen, die die Prüftätigkeit der Kommission in nicht akzeptablem Maße einschränken, da so die Gefahr besteht, dass die Kommission die Verwendung des EU-Haushalts</p>	<p>Diskussion noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Der Grundsatz der angemessenen Kontrolle operationeller Programme wurde gestärkt, während der Kommission weiterhin die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, die Verwendung des EU-Haushalts zu überwachen und</p>

		nicht mehr richtig überwachen und darüber Rechenschaft ablegen kann.		darüber Rechenschaft abzulegen (Artikel 148 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).
	Auditmethoden für EFRE, ESF und KF <i>(Artikel 116 ESI-Fonds)</i>	Der Rat hat vorgeschlagen, nationalen Prüfstellen im Bereich Kohäsionspolitik die Anwendung nicht statistischer Stichprobenverfahren zu gestatten. Die Kommission hat diesen Vorschlag nicht akzeptiert, da auf diese Art und Weise nicht unbedingt verlässliche und zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vergleichbare Informationen gewonnen werden, was wiederum zu einer Verunsicherung auf EU-Ebene führt.	Diskussion noch nicht abgeschlossen.	In ordnungsgemäß begründeten Fällen und unter gewissen Bedingungen können nicht statistische Stichprobenverfahren verwendet werden (Artikel 127 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).
Elektronische Behördendienste	Projekt „e-Kohäsion“ für EFRE, ESF und KF <i>(Artikel 112 ESI-Fonds)</i>	Der Rat schlägt vor, die Frist für die Umsetzung des Projekts „e-Kohäsion“ von 2014 auf 2016 zu verschieben. Damit würde eine Neuerung, die für die Empfänger eine wesentliche Vereinfachung darstellt, erst mit zwei Jahren Verspätung eingeführt. Die	Diskussion noch nicht abgeschlossen. Der Rat hält an einer Umsetzung des Projekts „e-Kohäsion“ ab 2016 fest. Während die Gespräche über die Umsetzung des Projekts andauern, scheinen sich die gesetzgebenden Organe jedoch insoweit einig zu	Die Durchführung des Projekts „e-Kohäsion“ muss bis spätestens 31.12.2015 abgeschlossen sein (Artikel 122 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)

		<p>Kommission kann diese Verzögerung nicht akzeptieren.</p>	<p>sein, als der Übergang zum elektronischen Datenaustausch unbedingt erforderlich ist, weil er eine erhebliche Erleichterung für die Empfänger darstellt. Da diese Maßnahme ein erhebliches Vereinfachungspotenzial bietet, besteht die Kommission auf der Einführung von „e-Kohäsion“ bis spätestens 31. Dezember 2014. Auf EU-Ebene könnte damit die Verwaltungslast insgesamt um schätzungsweise 11 % verringert werden.</p>	
--	--	---	--	--